

Alte Fassung Entsorgungssatzung	Neue Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entsorgungssatzung:
§ 1 Allgemeines 1. Die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach erfolgt durch die Stadt im Rahmen einer öffentlichen Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung. 2. Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser. 3. Die Abwasserbeseitigung umfasst die Entleerung (einschließlich Reinigung), Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemeinen anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zu ihrer Durchführung kann sich die Stadt Dritter bedienen.	§ 1 Allgemeines (1) Die Gemeinde betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser. (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Gemeinde Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.	§ 1 Allgemeines (1) Die Stadt Bergisch Gladbach betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser. (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

Alte Fassung Entsorgungssatzung	Neue Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entsorgungssatzung:
§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes, auf dem eine Grundstücksentwässerungsanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 betrieben wird, ist berechtigt, von der Stadt die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme ihres Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).	§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht). (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Gemeinde von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Grundstück Nutzungenberechtigten übertragen worden ist.	§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht). (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstückes übertragen worden ist.
§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechts (1) In die Grundstücksentwässerungsanlagen darf nur Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser eingeleitet werden. Es dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:	§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,	§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,

Alte Fassung Entsorgungssatzung	Neue Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entsorgungssatzung:
a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Grundstücksentwässerungsanlagen zu beeinträchtigen; b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören; c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet und das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt oder die Grundstücksentwässerungsanlagen nachteilig beeinflusst werden können.	1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können. (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.	1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können. (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

Alte Fassung Entsorgungssatzung	Neue Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entsorgungssatzung:
(2) Im übrigen gelten die Vorschriften der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentlichen Abwasseranlagen in der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils geltenden Fassung.		(3) Im übrigen gelten die Vorschriften der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentlichen Abwasseranlagen in der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils geltenden Fassung.
§ 4 Anschluß- und Benutzungszwang Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sich der städtischen Entsorgung anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage der Stadt zu überlassen (Anschluß- und Benutzungszwang).	§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Gemeinde zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Gemeinde zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang). (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser. (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das	§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang). (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser. (3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen

Alte Fassung Entsorgungssatzung	Neue Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entsorgungssatzung:
§ 5 Befreiungen Befreiungen vom Anschluß- und Benutzungszwang können auf schriftlich zu begründenden Antrag widerruflich ganz oder teilweise erteilt werden, wenn Gründe des allgemeinen Wohles die Abweichung erfordern oder die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit öffentlichen Belangen – insbesondere dem Schutze des Grundwassers – vereinbar ist.	Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.	der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

Alte Fassung Entsorgungssatzung	Neue Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entsorgungssatzung:
	§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Gemeinde oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein. (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Gemeinde zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.	§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Stadt oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein. (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

Alte Fassung Entsorgungssatzung	Neue Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entsorgungssatzung:
§ 6 Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen 1. Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN-Normen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr, durchzuführen. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.	§ 6 Durchführung der Entsorgung (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Gemeinde im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen. (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.	§ 6 Durchführung der Entsorgung (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Gemeinde im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen. (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

Alte Fassung Entsorgungssatzung	Neue Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entsorgungssatzung:
2. Die Durchführung der Entsorgung der Grundstücks-entwässerungsanlagen erfolgt in der Weise, daß der Grundstückseigentümer ein von der Stadt zugelassenes Fäkalienunternehmen mit der nach Abs. 1 erforderlich werdenden Entsorgung beauftragt. Das Fäkalienunternehmen wird die Entsorgung vornehmen. Die hierfür entstehenden Kosten zahlt der Eigentümer des Grundstückes unmittelbar an das Unternehmen. Die Anschriften der zugelassenen Fäkalienunternehmen werden mit Inkrafttreten dieser Satzung allen der Stadt bekannten Betreibern von Grundstücksentwässerungsanlagen mitgeteilt. Eine Liste der zugelassenen Unternehmen kann darüber hinaus jederzeit bei der Stadt angefordert werden. 3. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Fäkalienunternehmen auf dem von ihm mitgeführten Begleitschein folgende Angaben zu bestätigen: a) Menge des übernommenen Abwassers und b) daß die Abwasserqualität mit den in § 3 dieser Satzung genannten Bedingungen übereinstimmt.		(3) Die Durchführung der Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt in der Weise, dass der Grundstückseigentümer ein von der Stadt zugelassenes Fäkalienunternehmen mit der nach Abs. 1 erforderlich werdenden Entsorgung beauftragt. Das Fäkalienunternehmen wird die Entsorgung vornehmen. Die hierfür entstehenden Kosten zahlt der Eigentümer des Grundstückes unmittelbar an das Unternehmen. Die Anschriften der zugelassenen Fäkalienunternehmen werden mit Inkrafttreten dieser Satzung allen der Stadt bekannten Betreibern von Grundstücksentwässerungsanlagen mitgeteilt. Eine Liste der zugelassenen Unternehmen kann darüber hinaus jederzeit bei der Stadt angefordert werden. (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Fäkalienunternehmen auf dem von ihm mitgeführten Begleitschein folgende Angaben zu bestätigen: a) Menge des übernommenen Abwassers und b) dass die Abwasserqualität mit den in § 3 dieser Satzung genannten Bedingungen übereinstimmt.

Alte Fassung Entsorgungssatzung	Neue Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entsorgungssatzung:
4. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen. 5. Der Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.	(3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Gemeinde die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt. (4) Die Gemeinde bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung. (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen. (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.	(5) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt. (6) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung. (7) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten (8) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen. (9) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

Alte Fassung Entsorgungssatzung	Neue Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entsorgungssatzung:
§ 8 Anmeldepflicht 1. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Grundstücksentwässerungsanlagen anzuzeigen. Die geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. 2. Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, über den Wechsel im Grundeigentum die Stadt spätestens drei Monate nach Umschreibung im Grundbuch zu benachrichtigen.	§ 7 Anmeldung und Auskunftspflicht (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Gemeinde alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.	§ 7 Anmeldung und Auskunftspflicht (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

Alte Fassung Entsorgungssatzung	Neue Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entsorgungssatzung:
§ 9 Auskunftspflicht, Betretungsrecht 1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über seine Meldepflicht gemäß § 8 dieser Satzung hinaus der Stadt die zur Durchführung der Abwasserbeseitigung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. 2. Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen. 3. Von der Stadt festgestellte Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage sind unverzüglich durch den Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu beseitigen.	§ 8 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht (1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die Gemeinde durch regelmäßige Kontrollen vom ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen. (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.	§ 8 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht (1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die Stadt durch regelmäßige Kontrollen vom ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen. (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen. (3) Von der Stadt festgestellte Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage sind unverzüglich durch den Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu beseitigen.

Alte Fassung Entsorgungssatzung	Neue Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entsorgungssatzung:
4. Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zweck der Entsorgung zu dulden.	(3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.	(4) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.
§ 7 Haftung 1. Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt. 2. Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner. 3. Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.	§ 9 Haftung (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet. (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.	§ 9 Haftung (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner. (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet. (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Alte Fassung Entsorgungssatzung	Neue Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entsorgungssatzung:
§ 10 Benutzungsgebühren Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen und der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.	§ 10 Benutzungsgebühren Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage des § ... der Gebührensatzung der Stadt/Gemeinde vom erhoben .	§ 10 Benutzungs- und sonstige Gebühren (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen und der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen. (2) Für die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne des § 8 Abs. 1 dieser Satzung wird vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen Berechtigten nach § 11 eine pauschalierte Gebühr in Höhe von 163,00 € erhoben.
§ 11 Berechtigte und Verpflichtete Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Teileigentümer, Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher von Grundstücken, Wohnungsberechtigte gemäß § 1093 BGB, Pächter von gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben.	§ 11 Berechtigte und Verpflichtete Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten geltend entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.	§ 11 Berechtigte und Verpflichtete Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten geltend entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

Alte Fassung Entsorgungssatzung	Neue Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entsorgungssatzung:
§ 12 Ordnungswidrigkeiten	§ 12 Ordnungswidrigkeiten	§ 12 Ordnungswidrigkeiten
1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen a) § 3 Stoffe einleitet, b) § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt und sie nicht benutzt, c) § 6 die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht satzungsgemäß durchführen lässt, d) § 8 Abs. 1 und 2 seinen Anzeigepflichten spätestens drei Monate nach Umschreibung im Grundbuch nicht nachkommt, e) § 9 Abs. 1 Auskünfte nicht erteilt oder verweigert,	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht, b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt, c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Gemeinde zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt, d) entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt, e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet, f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt, g) seiner Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt, h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht, b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt, c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Gemeinde zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt, d) entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt, e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet, f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt, g) § 7 Abs. 1 und 3 seinen Anzeigepflichten spätestens drei Monate nach Umschreibung im Grundbuch nicht nachkommt, h) seiner Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt, i) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,

Alte Fassung Entsorgungssatzung	Neue Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entsorgungssatzung:
f) § 9 Abs. 3 Mängel nicht beseitigt. 2. Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 500,-- Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 250,-- Euro geahndet werden.	i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.	j) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet, k) entgegen § 9 Abs. 3 Mängel nicht beseitigt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
	§ 13 Begriff des Grundstücks Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet	§ 13 Begriff des Grundstücks Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet
§ 13 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.04.1987 in Kraft.	§ 14 Inkrafttreten Diese Satzung mit dem ... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom ... außer Kraft.	§ 14 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entsorgungssatzung der Stadt vom 24.02.1987 außer Kraft.